

Frage der / des Abgeordneten Dr. Matthias Güldner, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

„Warum lässt die GEWOBA ihre Auszubildenden nicht am Bremer Schulzentrum Grenzstraße im Ausbildungsgang Immobilienkaufmann/-frau ausbilden?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Seit der Neuordnung des Ausbildungsberufs zum Schuljahr 2006/07 werden die Immobilienkaufleute am Schulzentrum Grenzstraße beschult. Der Bildungsgang war am Schulzentrum zunächst mit einer Klasse und ist seit dem Schuljahr 2012/13 mit jeweils zwei Klassen pro Jahrgang etabliert. Es gibt differenzierte Beschulungskonzepte.

Die zwei Prüfungsausschüsse der Handelskammer Bremen für den Ausbildungsberuf sind mit Lehrervertretern des Schulzentrums Grenzstraße besetzt, was die Fachkompetenz des Lehrpersonals der Schule ausweist. Diese Prüfungsausschüsse prüfen auch die Auszubildenden der GEWOBA, die in Bochum beschult werden.

Für den Ausbildungsberuf gibt es bundeseinheitliche Prüfungen. Die Prüfungsergebnisse der Bremer Absolventen entsprechen in den letzten Jahren immer dem Bundesdurchschnitt und liegen bei einzelnen Prüfungen darüber. Der Senat sieht hierin einen Beleg für die gute Qualität der berufsschulischen Angebote des Schulzentrums Grenzstraße.

Zu Frage 2:

Das Angebot im immobilienwirtschaftlichen Bereich im Schulzentrum Grenzstraße ist im Vergleich mit dem Engagement der GEWOBA relativ neu. Das Unternehmen stützt sich bei der Ausbildung von Immobilienkaufleuten seit Ende der 60er Jahre auf eine Kooperation mit dem Europäischen Bildungszentrum in Bochum kurz EBZ, einer staatlich anerkannten Ersatzschule, bzw. auf dessen Vorgängerinstitut, dem Ausbildungswerk der Wohnungswirtschaft in Ratingen-Hösel. Die Finanzierung der EBZ erfolgte unter anderem durch den Gesamtverband der Wohnungswirtschaft und

damit indirekt auch durch die GEWOBA, die als eines der großen Mitglieder im Verband auch die Verpflichtung hat, die von ihr mitfinanzierten Einrichtungen selbst zu nutzen.

Bei der EBZ werden pro Ausbildungsjahr 2 bis 4 Auszubildende der GEWOBA beschult. Nach Einschätzung der GEWOBA zeichnet sich die EBZ durch etablierte Strukturen und eine hohe Qualität der Ausbildung aus. Für die jungen Auszubildenden besteht darüber hinaus das Angebot eines wochenweisen Schulbesuchs und die Unterbringung auf dem Gelände der EBZ. Im Vergleich zum Schulzentrum Grenzstraße wird hierin von der GEWOBA eine gesteigerte Attraktivität gesehen, da sehr gute Voraussetzungen für Zusammenarbeit, Teambuilding und persönliche Netzwerke geschaffen würden. Solche Vorzüge erleichterten es nach Einschätzung der Geschäftsführung der GEWOBA im Wettbewerb um qualifiziertes Personal das Interesse von jungen Menschen zu wecken.

Zu Frage 3:

Die Frage der Beschulung der Auszubildenden der GEWOBA im Bereich der Immobilienwirtschaft war bereits Gegenstand eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Bremen. In seinem Urteil ist das Gericht zu der Auffassung gelangt, dass die bestehende Schulpflicht eines Auszubildenden zwar grundsätzlich durch den Besuch einer Berufsschule oder einer staatlich anerkannten Ersatzschule in Bremen zu erfüllen ist. Auf Antrag ist ihm jedoch die Genehmigung durch die zuständige Behörde zu erteilen, eine staatliche anerkannte Ersatzschule außerhalb von Bremen zu besuchen. Andernfalls würde die Behörde unerlaubt in das Grundrecht der freien Wahl der Ausbildungsstätte nach Artikel 12 Absatz 1 GG eingreifen.

Da es sich bei der GEWOBA um eine Aktiengesellschaft handelt, unterliegt der Vorstand der Gesellschaft keinen Weisungen des Senats in seiner Rolle als Gesellschafter oder durch den Aufsichtsrat. Der Senat sieht mit Blick auf das Urteil des Verwaltungsgerichts und mit Bezug zur Rechtsform der GEWOBA keine Möglichkeit, die GEWOBA zur Nutzung der in Bremen vorgehaltenen berufsschulischen Angebote zu verpflichten.

Der Senat wird der GEWOBA auch weiterhin das Angebot machen, die angehenden Immobilienkaufleute am Schulzentrum Grenzstraße ausbilden zu lassen.

Frage der / des Abgeordneten Sükrü Senkal, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

„Handel mit "gefährlichen Hunden"“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Sobald der Antrag auf eine marktrechtliche Festsetzung gemäß § 69 GewO für die Rassehundeschau 2017 gestellt wird, beteiligt der für die marktrechtlichen Festsetzungen zuständige Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen die fachlich zuständigen Behörden. Sobald ein Antrag gestellt wird, wird der für die marktrechtlichen Festsetzungen zuständige Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen die fachlich zuständigen Behörden beteiligen. Die von diesen Behörden als notwendig erachteten Auflagen werden gemäß § 69a GewO in den Festsetzungsbescheid aufgenommen. Aufgenommen werden auch Hinweise, z.B. auf gesetzliche Regelungen. Das Verbot von Handel und Zucht für bestimmte Rassen ist im Bremischen Hundegesetz geregelt und wie eine Vielzahl anderer rechtlicher Regelungen unabhängig von einer marktrechtlichen Festsetzung zu beachten. Vorbehaltlich der Einzelheiten des Antrags kommen die folgenden Hinweise und Auflagen in Betracht:

1. Der Aufenthalt ist auf max. 24 Stunden zu begrenzen (§ 3 Abs. 2 BremHundeG),
2. Die Hunde sind innerhalb und außerhalb des Veranstaltungsortes ausbruchsicher unterzubringen (§ 3 Abs. 7 BremHundeG),
3. Die Hunde sind innerhalb und außerhalb des Veranstaltungsortes mit Leine und Maulkorb zu führen (§ 2 Abs. 1 und 2 BremHundeG),
4. Die Hunde dürfen nur von Personen geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und über die notwendige Erfahrung zur Führung von gefährlichen Hunden verfügen (§ 5 Abs. 1 BremHundeG),
5. Die Zucht, der Handel und der Verkauf ist in Bremen untersagt (§ 1 Abs. 4 BremHundeG),

Ferner wird das Ordnungsamt eine Mitarbeiterin zu Kontrollgängen zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Bremischen Hundegesetzes während der

Messeveranstaltung entsenden. Diese Mitarbeiterin wird durch die Polizei Bremen begleitet werden

Frage der / des Abgeordneten Jürgen Pohlmann, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

„Kann eine Baulandsteuer der Immobilienspekulation Einheit gebieten?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Es wird statistisch nicht erhoben, wie viel Zeit bei den einzelnen Bauvorhaben zwischen der Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn liegt. Dem Senat sind aktuell drei Fälle mit insgesamt 35 Wohneinheiten bekannt, in denen zwischen der Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren liegt. Hinzu kommt mindestens ein weiteres Vorhaben mit 20 Wohneinheiten, das seit deutlich mehr als zwei Jahren durch einen Vorhaben- und Erschließungsplan abgesichert ist, ohne dass trotz intensiver Abstimmungsgespräche bisher ein Bauantrag eingereicht worden wäre.

Zu Frage 2:

Die Gründe für eine ausbleibende Realisierung baureifer Flächen sind angesichts sehr unterschiedlicher Vorhaben vielfältig. Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die Verzögerungen zwischen der Baugenehmigung und dem Baubeginn bei den in der Antwort zu Frage 1 genannten Fällen, darauf zurückzuführen sind, dass die Erwerber auf Wertsteigerungen spekulierten.

Zu Frage 3:

Der Senat hat mehrfach bekräftigt, dass es Ziel der bremischen Wohnungspolitik ist, den Wohnungsbau nachhaltig zu beschleunigen. Insbesondere in Zeiten knappen Wohnraums ist eine zügige Schaffung neuen Wohnraums auf baureifen Grundstücken ein zentrales Ziel.

Für die Einführung einer Baulandsteuer als Erhebungsform der Grundsteuer hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz, das heißt, dass die Länder und damit auch Bremen nur dann zur Gesetzgebung befugt sind, solange und soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch macht. Allerdings hat der

Gesetzgeber im Jahr 1994 die Kompetenzen der Länder gestärkt. Artikel 72 Absatz 2 GG wurde dahingehend geändert, dass der Bund nur noch dann zuständig sein soll, wenn und soweit sein Tätigwerden zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundegebiet oder zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist. Ob eine bundeseinheitliche Regelung der Grundsteuer erforderlich ist, ist Gegenstand derzeitiger Diskussionen.

Der Senat wird die Situation auch in anderen deutschen Städten verfolgen und gegebenenfalls über geeignete Initiativen berichten.

Frage der / des Abgeordneten Heiko Strohmann, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

„Werden Bremer Radfahrer im Regen stehen gelassen?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Verringerung der Wartezeit für Rad Fahrende und zu Fuß Gehende kann nur durch eine Verkürzung der sogenannten Signalumlaufzeit ermöglicht werden. Kürzere Wartezeiten für Querende mindern die gesamte Leistungsfähigkeit der Ampelanlage, was sich vor allem auf den Kfz-Verkehr auswirkt, wenn dies zu Tageszeiten mit hohem Kfz-Aufkommen erfolgen würde. Daher kommen solche Lösungen im Berufsverkehr nicht in Betracht.

Befindet sich die betreffende Lichtsignalanlage in einer koordiniert signalisierten Strecke, in der die Freigabezeiten hintereinanderliegender Signalanlagen durch geeignete Zeitversätze aufeinander abgestimmt sind, ist zu beachten, dass die Signalisierung aller dort einbezogenen Anlagen anzupassen ist, um die Koordination des Straßenverkehrs aufrecht zu erhalten.

Bei Abwägung der Vor- und Nachteile überwiegen sehr deutlich die Nachteile einer Installation von Regensensoren. Der Einsatz von Regensensoren an Lichtsignalanlagen mit dem Ziel, Fahrradfahrenden und zu Fuß Gehenden bei Regen eine frühzeitigere Straßenüberquerung zu ermöglichen, wird daher als nicht sinnvoll bewertet.

Zu Frage 2:

Die Kosten für die Installation einer solchen Regen-Detektion und der notwendigen Anpassung der Software für die Lichtsignalanlage würden abhängig von der Größe der Anlage und ihrer Komplexität der Steuerung auf ca. 10.000 € - 20.000 € geschätzt. Wartungskosten von ca. 150 € pro Jahr wären zu erwarten.

Zu Frage 3:

Aus Gründen der absehbaren Nachteile auf den Verkehrsablauf an signalgeregelten Kreuzungen mit Regensensoren wird die Durchführung einer Testphase nicht erwogen.

Frage der / des Abgeordneten Silvia Neumeyer, Heiko Strohmann, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

„Wohnen in Baulücken nur ein Wunschtraum?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Aufnahme von Baulücken in das Baulückenkataster ist nicht abhängig von der Marktverfügbarkeit der Grundstücke. Eigentümer werden daher vor Aufnahme der Baulücken in das Baulückenkataster zu Verkaufsabsichten nicht befragt.

Zu Frage 2:

Dass einige Grundstücksbesitzer heute nicht bereit sind, zu verkaufen, ist ein nach Marktgesichtspunkten normaler Status der jedoch nichts darüber aussagt, wie sich die Pläne der Eigentümer künftig entwickeln werden.

Die breiten Erfahrungen im Bremer Baulückenprogramm zeigen, dass der Immobilienmarkt immer auch Baulücken umsetzt und dass heute vorgehaltene Grundstücke die Immobilienmarkt- und Wohnungsbaupotentiale von morgen sind. Mit Hilfe des Baulückenprogramms ist unter wechselnden Marktbedingungen etwa die Hälfte aller seit 1990 in Bremen neu gebauten Wohnungen allein in Baulücken entstanden und die Potentiale der Baulücken sind bei weitem nicht ausgeschöpft.

Grundstücksverkäufe sind jedoch nicht zwingend Voraussetzung für Bauprojekte. Eigentümer wie deren Nachkommen realisieren auch in Baulücken nicht selten eigene Bauvorhaben.

Zu Frage 3:

Die Innenentwicklung liegt nach den §§ 1 und 1a Baugesetzbuch im öffentlichen Interesse. Das Baulückenkataster unterstützt Interessenten daher bei ihrer individuellen Suche nach Baugrundstücken im Innenbereich.

Grundstückseigentümer sind in keiner Weise verpflichtet, eine Verkaufsentscheidung im Baulückenprogramm anzumelden und wären auch auf Nachfrage nicht auskunftspflichtig. Als Bauleute haben Eigentümer jedoch ein starkes Eigeninteresse am Baulückenkataster. Viele wollen von der Gemeinde wissen, ob ihr Grundstück eine Baulücke ist, um bei der Ablösung von PKW-Stellplätzen durch den Bonus für Baulücken zu profitieren.

Die Aufnahme der Baulücken in das Baulückenkataster ist daher von der Baulückendefinition abhängig und nicht von der sehr persönlichen Verkaufsentscheidung der Eigentümer.

Frage der / des Abgeordneten Alexander Tassis (AfD)

„Klärung von Grundstücksbesitz von Eigenbetrieben“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1 und 2:

Der Senat hat die Grundstücke Kränholm und Billungstraße im Rahmen der Fusion mit dem Bauamt Bremen-Nord zum 01.01.2006 auf Stadtgrün Bremen übertragen. Weil bei der Aufgabenübertragung auf Stadtgrün kein auskömmliches Personalkostenbudget und keine auskömmliche Sachmittelausstattung dargestellt werden konnte, war bereits damals beabsichtigt, dass Stadtgrün zusätzliche Finanzmittel durch die Veräußerung der in Rede stehenden Grundstücke generiert.

Der Senat hält unabhängig von der zeitlich sehr viel später, nämlich am 4. November 2016 eingelegten Petition S 19/165 und der Eingabe gemäß § 70 GO der Bremischen Bürgerschaft an seiner bisherigen Auffassung fest, dass die Veräußerung der Grundstücke sinnvoll ist, da sie nicht betriebsnotwendig sind und auch kein Bedarf für deren Nutzung als öffentliche Grünflächen besteht. Die Betriebsausschüsse Stadtgrün und Umweltbetrieb Bremen haben den Veräußerungen 2009 bzw. 2016 zugestimmt. Ein Teilgrundstück mit dem ehemaligen UBB-Betriebsstandort Kränholm wurde bereits in 2011 an die Stiftung Haus Kränholm veräußert. Einer gesonderten Beratung des UBB bedurfte es nicht..

Das in der Anfrage benannte „Allgemeinvermögen“ nimmt offenbar Bezug auf die Verwaltungsvorschriften zu § 64 der Landeshaushaltsordnung, nach der sich das Grundvermögen aufteilt in das Verwaltungsgrundvermögen (einschließlich der Flächen im Gemeingebrauch) und in das Allgemeine Grundvermögen, das dauerhaft nicht für Verwaltungszwecke benötigt wird. Das bremische Grundvermögen ist durch Senatsbeschlüsse und Errichtungsgesetze nach Nutzungsarten im Zeitraum der Jahre 2001 bis 2003 vollständig auf Sonder- und Betriebsvermögen zugeordnet worden, so auch das Gelände an der Billungstraße, das dem Betriebsvermögen des heutigen UBB zugeordnet wurde. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das bremische Grundvermögen vollständig im Kataster geführt wird, aber nur teilweise in

Grundbüchern, da die Grundbuchordnung Ausnahmen für Gebietskörperschaften vorsieht.

Sofern kein Grundbuch existiert, müsste zunächst ein Grundbuch angelegt werden, um Änderungen im Grundbuch vornehmen zu können. An der Eigentumsposition des bremischen Grundvermögens entsteht durch die Zuordnung auf Sonder- und Betriebsvermögen keine Änderung des Eigentümers (Stadtgemeinde bzw. Land); sie sind auch nicht im Grundbuch eintragungsfähig.

Zu Frage 3:

Der Senat bewertet die bisherigen Veräußerungen von Grundstücksbesitz aus den Sondervermögen und den Betriebsvermögen der Eigenbetriebe als positiv. Durch die konkrete Zuordnung von Grundstücken und Gebäuden auf die Sondervermögen und die Betriebsvermögen der Eigenbetriebe wurden nicht nur Verantwortlichkeiten, wie beispielsweise die Verkehrssicherung und Pflege der Grundstücke oder die Unterhaltung der Gebäude, festgelegt. Ebenfalls erfolgt dort auch die Entscheidung über die Verwendung, wie die Veräußerung von nicht mehr betriebsnotwendigen Immobilien. Diese Entscheidung erfolgt immer in enger Abstimmung mit den Bedarfsträgern. Städtische oder landeseigene Grundstücke werden nur veräußert, wenn kein öffentlicher Bedarf besteht. Welche Grundstücke zukünftig verkauft werden, ist daher abhängig von dieser Prüfung.

Frage der / des Abgeordneten Jens Eckhoff, Frank Imhoff, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

„Zukunft des Lankenauer Höfts“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Derzeit finden mit interessierten künftigen Nutzern Informationsgespräche statt, um Nutzungsmöglichkeiten sowie Pläne und Ideen festzustellen. Die Ergebnisse sollen im Dialog mit dem Ortsamt Neustadt/Woltmershausen und dem Beirat bewertet und zu einer Entscheidung geführt werden.

Zu Frage 2:

Für die kurzfristige Nutzung wurde das Areal vertraglich an den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr befristet bis 15. Oktober 2017 abgegeben. Die Federführung und Verantwortung liegt dort. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat die Zwischenzeitzentrale und das Zuckerwerk e.V. mit der Planung und Umsetzung einer Zwischennutzung beauftragt. Neben Veranstaltungen, die von der Zwischenzeitzentrale und dem Zuckerwerk e.V. initiiert und durchgeführt werden, sollen so auch die Voraussetzungen geschaffen werden, dass Privatpersonen und Kulturvereine das Gebäude und den Außenbereich für Veranstaltungen nutzen können und ein gastronomisches Grundangebot zumindest an Wochenenden gewährleistet wird.

Zu Frage 3:

Das Areal wird dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr für die befristete Zwischennutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Weiter anfallende Kosten für die Zwischennutzung sind von den Nutzern zu tragen.

Frage der / des Abgeordneten Peter Zenner, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

„Sanierung der Sportanlagen Panzenberg und Hohweg“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Sportanlage „Am Panzenberg“ kann aktuell genutzt werden – wie zuletzt beim Aufstiegsspiel zur Regionalliga am 28. Mai zwischen dem Bremer Sportverein von 1906 und Altona 93. Der Bremer Sportverein beabsichtigt jedoch, die Sportanlage Panzenberg von der Stadtgemeinde Bremen zu übernehmen und mit Hilfe eines Investors für den Spielbetrieb in der Regionalliga auszubauen. Derzeit finden Gespräche zwischen dem Verein, Immobilien Bremen und der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport statt. Ziel ist es, eine Rechtsform für die Übertragung der Sportanlage zu finden, die den Verein in die Lage versetzt, die geplanten Sanierungsarbeiten durchzuführen. Eine Aussage über die zeitliche Umsetzung kann derzeit nicht gemacht werden.

Im Hinblick auf die Dioxinbelastung im Untergrund der gesicherten und nutzbaren Laufbahn besteht zurzeit kein bodenschutzrechtlicher Handlungsbedarf. Bei Umbaumaßnahmen sind mögliche Maßnahmen zur weiteren Sicherung oder Entsorgung schadstoffhaltiger Materialien zu bewerten.

Zu Frage 2:

Im Hinblick auf die Dioxinbelastung im Untergrund der gesicherten und überwiegend begrünten Laufbahn der Sportanlage Hohweg besteht zurzeit kein bodenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

Die Sanierung des Umkleidegebäudes am Hohweg ist in Absprache mit dem Bremer Sportverein derzeit nicht geplant. Sanierungsbedarf an dem 2009 errichteten Kunstrasenplatz besteht nicht. Insofern ist die Nutzung der Sportanlage durch die Vereine gewährleistet.

Zu Frage 3:

Eine Einschätzung zu Kosten und Zeitbedarf am Panzenberg ist erst möglich, nachdem der Verein seine Planungen weiter konkretisiert hat. Die Kosten einer Dioxin-Sanierung „Am Hohweg“ sind derzeit nicht quantifizierbar.

Frage der / des Abgeordneten Peter Zenner, Dr. Magnus Buhlert, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

„Umgestaltung des Domshofs“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Neuorganisation des Wochenmarktes mit dem Ziel, ein kompakteres Marktbild auch an weniger frequentierten Markttagen zu erreichen, wurde vom Großmarkt im vergangenen Jahr umgesetzt.

Im Januar dieses Jahres haben die Anlieger ein von ihnen beauftragtes Konzept zur Aufwertung und Erhöhung der Aufenthaltsqualität auf dem Domshof vorgestellt, das u.a. auch weitergehende Vorschläge für den Wochenmarkt beinhaltet. Das Konzept wird zusammen mit, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und der Brepark weiter ausgearbeitet und vertieft. Die im Konzept enthaltenen Varianten zur Marktaufstellung werden im Rahmen der Planung weiterentwickelt.

Zu Frage 2:

Das Anliegerkonzept wird aktuell federführend von der Brepark, der Eigentümerin des Alex auf dem Domshof und mit den zuständigen städtischen Stellen hinsichtlich seiner Machbarkeit überprüft und vertieft. Alle diesbezüglich erforderlichen Stellen werden eingebunden. Im Rahmen der konkreten Projektentwicklung sollen geeignete Formate für Informations- und Beteiligungsprozessen zum Tragen kommen.

Zu Frage 3:

Zur Umsetzung oder zu Kosten können derzeit noch keine Aussagen getroffen werden.

Frage der / des Abgeordneten Julie Kohlrausch, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

„Kaufmann/-frau im E-Commerce - Beschreitet Bremen neue Wege?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Bewerbungen um einen Berufsschulstandort finden generell nicht statt, da das Verfahren ein anderes ist:

Wenn im Rahmen eines Antragsverfahrens ein Projektantrag für einen neuen Beruf beim BMWi eingeht und am Ende eines solchen Verfahrens unter Einbezug des Bund-Länder-Koordinierungsausschusses mit Verabschiedung der Ausbildungsrahmenplans und des Rahmenlehrplans der Berufsschule der neue Beruf eingeführt ist, werden mit dem Abschluss von Ausbildungsverträgen zwischen Betrieben und Auszubildenden entsprechende Berufsschulklassen eingerichtet.

Die Anzahl der einzurichtenden Klassen ist abhängig von den abgeschlossenen Ausbildungsverträgen.

In Bremen kämen als Berufsschulstandorte die Berufsschule für Großhandel, Außenhandel und Verkehr, das Schulzentrum Bördestraße und die Berufsschule für Einzelhandel und Logistik (soweit Einzelhandelsbetriebe ausbilden) in Frage.

Zu Frage 2:

Ausgangslage für die Neuordnung des Berufs Kauffrau/-mann im E-Commerce ist der angezeigte Qualifikationsbedarf der Wirtschaft. Bei der Berufsbezeichnung „Kaufrau/-mann im E-Commerce“ handelt es sich noch um einen Arbeitstitel. Das zentrale Element des Systems der dualen Ausbildung, die Zweiteilung von Praxis und Theorie, ist durch eine komplexe Konstellation von Zuständigkeiten gekennzeichnet. Aktuell wird die mögliche Einrichtung dieses neuen Berufes durch die Ressorts / Ministerien geprüft und im Sachverständigenverfahren Alternativen beraten. Nach der jetzigen Sachlage und in diesem frühen Verfahrensstand kann zum Neuordnungsverfahren und der daraus resultierenden Verortungsfrage keine

belastbare Aussage getroffen werden. Vor diesem Hintergrund hat der Senat noch keine Gespräche geführt.

Zu Frage 3:

Im Einzelhandel sind mindestens ein Drittel der Unternehmen nicht nur im stationären Handel, sondern auch im Onlinehandel tätig. Bereits jetzt sind die dadurch entstandenen neuen Tätigkeitsfelder, Prozesse und Geschäftsmodelle (z.B.: Betrieb und Weiterentwicklung von Shopmanagementsystemen, Bewirtschaftung von Onlineshops oder Onlinebuchungsportalen, auf den E-Commerce bezogene Vertragsabwicklung und Online-Marketing) Gegenstand des Berufsschulunterrichts in den Berufen des Groß- und Einzelhandels.

Mit Abschluss des Verfahrens für die Einführung des neuen Berufes werden die betroffenen Kolleginnen und Kollegen der zuständigen Berufsschulen üblicherweise zu einem bundesweiten Workshop eingeladen, in dem der neue Rahmenlehrplan erläutert wird. Danach erarbeiten die Schulen die Inhalte des Rahmenlehrplans gemeinsam in Form von Lernsituationen. Inwieweit die digitale Ausstattung der Schulen noch zusätzlich für diesen Beruf erweitert werden muss, kann zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens noch nicht gesagt werden.

Frage der / des Abgeordneten Rainer W. Buchholz, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

„Sandfang an der Aue-Mündung im Vegesacker Hafen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Vor der Aue-Mündung im Vegesacker Hafen ist nach Kenntnis des Senats kein Sandfang vorhanden. Es existiert lediglich ein Rechen, der grobe Frachten herausfiltert, bevor die Aue verrohrt in den Vegesacker Hafen fließt.

Zu Frage 2:

Siehe Antwort zur Frage 1.

Zu Frage 3:

Nicht Einträge aus der Vegesacker Aue sind ursächlich für die Verschlickung des Vegesacker Hafens, sondern die Tatsache, dass der Hafen durch Tide- und Strömungseffekte der Weser und der Lesum regelmäßig verschlickt und versandet.

Eine Ausschreibung für die Ausbaggerung des Vegesacker Hafens befindet sich derzeit in Vorbereitung.

Frage der / des Abgeordneten Dr. Magnus Buhlert, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

„Folgen der Stahlwerk-Emissionen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Niederschläge in Seehausen sind für die menschliche Gesundheit als nicht gefährlich eingestuft, da sie unterhalb der zulässigen Staubgrenzwerte liegen. Bei den staubförmigen Emissionen handelt es sich um überwiegend eisen- und kohlenstoffhaltige Grob- und Feinstäube.

Die bisherige Überwachung der Stahlwerke durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat gezeigt, dass weder gegen Bestimmungen der Genehmigung noch gegen andere rechtliche Vorschriften verstoßen wurde. Dementsprechend kann die zuständige Gewerbeaufsicht in die privatrechtlichen Entschädigungsbestrebungen zwischen ArcelorMittalBremen und Seehauser Bürgern nicht eingreifen.

Zu Frage 2:

Seit Ende 2016 wurden von Seiten der Jachthafengemeinschaft Hasenbüren mehrere Gespräche mit Vertretern von SWAH geführt, in einem Fall auch gemeinsam mit Vertretern der Stahlwerke Bremen. In diese Gespräche wurden partiell auch Vertreter weiterer Ressorts, zugeordneter Gesellschaften und Ämter einbezogen. Die Gespräche sind noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 3:

Ein vollständiger Umzug sämtlicher Nutzer des Sportboothafens Hasenbüren zum Lankenauer Hafen ist weder von der Jachthafengemeinschaft Hasenbüren erwünscht, noch ist dies aus platztechnischen Gründen möglich. Ob und unter welchen Rahmenbedingungen eventuell Sportbootliegeplätze im Bereich des Lankenauer Hafens eingerichtet werden können, ist Gegenstand der unter 2 genannten Gespräche. Da diese noch nicht abgeschlossen sind, sind Angaben zu eventuell entstehenden Kosten derzeit nicht möglich.

Frage der / des Abgeordneten Heiko Strohmann, Frank Imhoff, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

„Plant der Senat die Sanierung der maroden Stephanibrücke?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Mittelfristig ist eine Instandsetzung des Bauwerks erforderlich. Die Umsetzung der Instandsetzungsmaßnahmen wird zu verkehrlichen Auswirkungen während der Bauphase führen. Vorbereitend ist eine Entwurfsplanung zur Instandsetzung anzufertigen. Es handelt sich um eine Baumaßnahme des Bundes.

Als Erstmaßnahmen werden folgende verkehrliche Kompensationsmaßnahmen durchgeführt: Lkw-Mindestabstand von 50 m zum vorausfahrenden Fahrzeug im Stau, Lkw-Überholverbot, kein genehmigungspflichtiger Schwerverkehr mit Dauererlaubnis.

Ergänzend zu den vorgenannten verkehrlichen Kompensationsmaßnahmen ist eine objektspezifische Verkehrsuntersuchung, zusammen mit begleitenden rechnerischen Nachweisen, im Sommer 2017 vorgesehen. Weiterhin ist ein Monitoring-Konzept für die Bauwerksüberwachung in Planung und die Zyklen der Brückenprüfung werden durch Sonderprüfungen ergänzt.

Zu Frage 2 und 3:

Im Falle von Sperrungen müssten alternative Verkehrsführungen für die unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer entwickelt werden. Dabei sollte der Kfz-Verkehr in Richtung Innenstadt die anderen Weserbrücken nutzen, ansonsten wären großräumige Umleitungsverkehre anzustreben. Der Fuß- und Radverkehr könnte weiterhin in beide Richtungen an den angehängten Wegen über die Brücke geführt werden.

Hinsichtlich alternativer Verkehrsführungen müssten parallel zur weitergehenden bautechnischen Untersuchung der Brücke verkehrliche Alternativen gesucht und

bewertet werden. Die Konzeptentwicklung für den motorisierten Verkehr, Pkw, Lkw und Schwerlasttransporte ist noch nicht abgeschlossen.

Die Abstimmung erfolgt auch landesübergreifend hinsichtlich von Maßnahmen im Bereich A 1 und A 27.